



EGE e. V., Breitestr. 6, D-53902 Bad Münstereifel

**Stadtverwaltung Zülpich  
Markt 21**

**53909 Zülpich**

Bad Münstereifel, am 16.10.2018

**TÖB-Beteiligung BP 11/66 Zülpich Römergärten und 22. FNP-Änderung Wohngebiet Römergärten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung haben wir Kenntnis von der oben genannten Planung genommen.

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass im Falle der geplanten Bebauung – jedenfalls in der angestrebten Ausdehnung – das betroffene Steinkauzvorkommen zerstört wird. Wir bezweifeln aber, dass vorliegend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Das ergibt sich aus den Bedingungen, die an solche Maßnahmen zu stellen sind:

1. Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen aufnehmen, bevor die alten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt oder zerstört werden.
2. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall werden ein zeitlicher Vorlauf von mehreren Jahren und ein beträchtliches Management notwendig sein.
3. Das neugeschaffene Habitat muss grundsätzlich mindestens der Ausdehnung des zerstörten Habitats entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.
4. Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.
5. Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit.

**EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.**

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

[www.ege-eulen.de](http://www.ege-eulen.de) – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – [eggeulen@t-online.de](mailto:eggeulen@t-online.de)

Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

Die von Ihnen für einen vorgezogenen Ausgleich in Betracht gezogene Fläche ca. 1,5 km westlich des geplanten Baugebietes liegt zwar in räumlicher Nähe des betroffenen Steinkauzvorkommens und könnte von Acker in Grünland umgewandelt und mit Obstbäumen oder anderen Bäumen bepflanzt werden, die für eine Befestigung einer Steinkauzröhre in Frage kämen (so wie es in den Unterlagen offenbar vorgesehen ist). Die Fläche müsste aber dauerhaft mehrfach im Jahr gemäht oder besser beweidet werden, was rechtlich festzulegen wäre.

Aber auch bei Erfüllung dieser Anforderungen dürften sich die für eine Besiedlung des Steinkauzes erforderlichen Habitatbedingungen (falls überhaupt) erst so verzögert nach dem Eingriff einstellen, dass von einem vorgezogenen Ausgleich nicht gesprochen werden kann. Vollkommen offen bleibt, wie sich gewissermaßen der „Umzug“ des Steinkauzes konkret zeitlich vollziehen soll. Soll der bisherige Brutplatz rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen gezielt (und wenn ja, auf welche Weise) unbrauchbar gemacht werden? Wie ist dabei sichergestellt, dass Individuen nicht zu Schaden kommen? Was geschieht, wenn – wie von uns prognostiziert – die vorgezogene Maßnahme nicht funktioniert? Was geschieht, sollte sich wider Erwarten am neuen Standort ein Steinkauzvorkommen einstellen, ehe das im Baugebiet vorhandene den alten Brutplatz aufgegeben hat? Wäre die vorgezogene Maßnahme so erfolgssicher, wie das Gutachterbüro meint, wäre dieser Fall keinesfalls ausgeschlossen.

Unserer Prognose nach wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG eben doch ausgelöst. Bestenfalls ist Ihre Planung im Hinblick auf den Steinkauz ein Experiment mit ungewissem Ausgang, im Falle des Scheiterns aber eine Selbst-, wenn nicht gar eine Fremdtäuschung.

Die Inanspruchnahme des Baugebietes erfordert aus den dargelegten Gründen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Wir sehen allerdings nicht, dass die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme vorliegen könnten. Insofern ist die von Ihnen vorgelegte Planung mit dem geltenden Artenschutzrecht unvereinbar.

Die als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ geplante Maßnahme käme – im Falle einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – hingegen als eine diese Ausnahme „flankierende Naturschutzmaßnahme“ infrage.

Die Dinge dürften sich für das Vorkommen des Bluthänflings unseres Erachtens nach prinzipiell ähnlich darstellen.

Diese Sachverhalte haben wir mit Schreiben vom 15.09.2018 dem von Ihnen beauftragten „Kölner Büro für Faunistik“ dargelegt. Aus welchen Gründen das Büro diese Überlegungen in den vom ihm erstellten Planunterlagen unerwähnt und unberücksichtigt gelassen hat, entzieht sich unserer Kenntnis und war dort auf Nachfrage auch nicht in Erfahrung zu bringen.

Der Umstand, dass sich das Büro „*bei der Anlage und Pflege der Maßnahmenfläche auf die Vorgaben zur Flächenentwicklung und Anbringung künstlicher Nisthilfen für den Steinkauz gemäß des Leitfadens `Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen` für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013)*“ bezieht, ändert an den aufgezeigten Mängeln nichts, da nicht erkennbar ist, wie diese Berücksichtigung erfolgen und die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet werden sollen.

Wir erlauben uns, die Bezirksregierung Köln, die Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen, die Naturschutzvereinigungen und auf unserer Website die Öffentlichkeit über diesen Vorgang zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer  
Geschäftsführer